Schutzkonzept

Waldkindergarten Sinzing

Eine Einrichtung von h&b learning gGmbh

Waldkinder Sinzing

Inhaltsverzeichnis

1 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen ... 4

1.1 Was ist sexuelle Gewalt? ... 4

1.2 Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig? ... 4

1.3 Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden? ... 4

2 Risikoanalyse ... 5

2.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserer Einrichtung besonders gefährdet? ... 5

2.2 Gibt es im Wald besondere Gefahrenzonen? ... 5

2.3 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern? ... 6

2.4 Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz? ... 7

2.5 Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz? ... 7

2.6 Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder zu schützen? ... 8

2.7 Wie verhalte ich mich, wenn ich eine verdächtige Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet? ... 8

2.8 Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? ... 9

3 Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung ... 10

3.1 Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik ... 10

3.2 Prävention durch Partizipation ... 10

3.3 Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ ... 11

3.4 Umgang mit Bewerber(innen) und neuen Kolleg(inn)en ... 11

4 Verhaltenskodex ... 12

4.1 Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen ... 12

4.2 Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird? ... 12

4.3 Wie können wir sicherstellen, dass Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden ... 13

5 Intervention ... 13

5.1 Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!) 13

5.2 Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? 14

5.3 Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht? 14

6 Literaturverzeichnis: 17

1 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

1.1 Was ist sexuelle Gewalt?

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (vgl. Heynen 2011, S. 373).

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“ (Maywald 2015, S.54)

1.2 Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?

Verhalten ist für uns dann sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unsere Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen.

1.3 Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?

Durch erwachsene Männer und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z. B. in der Kita oder Schule, im Sportverein), durch andere Kinder und Jugendliche (z. B. in der Kita, im privaten Umfeld) sowie durch Fremde.

2 Risikoanalyse

Gemeinsam hat das Team im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Außerdem wurden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die folgenden Fragen sensibilisieren das Bewusstsein für Situationen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder und sind zugleich sehr hilfreich als Handlungsleitfaden.

2.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserer Einrichtung besonders gefährdet?

- Beim Toilettengang
- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern zum „Piselplatz“ oder auf die Toilette gehen
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im
- Wald unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang in unseren Waldbereich)
- Beim Umziehen
- Hospitation von Bewerbern und Eltern (Vertretungssituation, Schnuppereltern)
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften, z. B. Schüler- oder FOS- Praktikanten
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Bei Wasserspielen im Sommer
- Bei Ausflügen
- Neue Mitarbeiter

2.2 Gibt es im Wald besondere Gefahrenzonen?

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind in unserem Waldkindergarten im Besonderen:

- In und um die Hütte herum
- Toilettenhäuschen
- „Piesel“plätze
- Personaltoilettenplatz
- Adlernest

- selbstgebaute Tipis
- Hecken, dicke Bäume, Asthaufen an verschieden Waldplätzen
- Häuschen im Zwergendorf
- Hängematten

2.3 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o. ä. vor.

Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regelungen zu beachten:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir betreiben keine übertriebene Körperpflege.
- Wir halten uns nicht allein mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen auf. (Wir geben den Kollegen Bescheid)
- Wenn Kinder uns in die Hütte begleiten, geben wir unseren Kolleg(inn)en Bescheid.
- Wir aktezptieren Intimsphäre beim Toilettengang
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls.
- Wir fotografieren und filmen keine unbekleideten Kinder.
- Besucher in den Gruppen z.B. Hospitant/innen, Vertretungen usw. werden
- den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbekleidet in einsehbaren Bereichen des Waldes auf.
- Wenn im Sommer Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuer(innen) auf unserem Waldplatz aufhalten (beim Freispiel, beim Pilzesuchen, etc.).

2.4 Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“, „Stop, das mag ich nicht“ anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.
- Stop heißt sofort aufhören.
- Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.
- Intimsphäre beim Toilettengang wird akzeptiert.

2.5 Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z. B. Kuscheln,
- Küsschen geben). Hier sprechen wir auch Eltern in konkreten Situationen an.
- Eltern sollen es bei ihren eigenen Kindern respektieren, wenn diese keine
- körperliche Zuwendung wollen (Küsschen usw.)
- Eltern gehen nicht an den Pieselplatz, wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder ein Mitarbeitender gerade einem Kind beim Anziehen hilft. Hier sprechen wir Eltern auch konkret an, den Bereich zu verlassen und einen Moment zu warten.
- Es werden keine Fotos von anderen Kindern im gesamten Waldkindergartenbereich gemacht.
- Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern
- werden durch die Fachkräfte geklärt, und nicht durch die Eltern.

2.6 Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder zu schützen?

Unter Kolleg(inn)en gilt:

- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei jedem Vorbeigehen einen Blick
- durch unsere Fenster werfen.
- Wir kündigen den Kolleg(inn)en an, wenn wir ein Kind wickeln, beim Umziehen helfen, es auf die Toilette begleiten oder den Hauptspielplatz verlassen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessen Umgang und Körperkontakt.
- Praktikant(inn)en, Hospitant(inn)en und neue Mitarbeitende wickeln nicht und ziehen grundsätzlich keine Kinder um. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.
- Jahrespraktikant(inn)en und neue Mitarbeitende übernehmen diese Arbeit erst nach dem Ende der Probezeit. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.
- Praktikant(inn)en, Hospitant(inn)en und neue Mitarbeitende halten sich grundsätzlich nicht allein in der „1 zu 1 Situation“ in der Hütte auf. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.
- Schüler und FOS-Praktikant(inn)en sind mit Kindern nie allein

Zwischen Kolleg(inn)en und Eltern/Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Wald an und achten darauf, dass sich Dritte (z. B. Spaziergänger/innen, Postboten etc.) nicht unbeaufsichtigt im Wald aufhalten.
- Wir erfragen bei jedem „Spontanbesuch“, was dieser möchte und lassen keine Unbefugten auf unseren Platz.
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir auf angemessenen Körperkontakt achten.

2.7 Wie verhalte ich mich, wenn ich eine verdächtige Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?

- Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht er/sie den Kollegen/die Kollegin direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären.

Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er/sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem/einer anderen Kollegen/Kollegin. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass.... Es wurde wie folgt erklärt... Ist das für Sie schlüssig? Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip.

- Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint und er/sie den Vorfall nicht mit dem/der Kollegen/Kollegin besprechen kann oder möchte, informiert er die Leitung über die Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Das Gleiche gilt auch für Situationen, bei denen wir in der Interaktion zwischen Kind und Eltern etwas beobachten.
- Beobachten wir eine solche Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleg(inn)en und Eltern, wie wir weiter vorgehen.
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen aber keine Suggestionsfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird.
- Erst im Anschluss daran ziehen wir die Leitung / eine(n) Kollegen/Kollegin hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGBVIII.

2.8 Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?

Es gibt im Waldkindergarten Sinzing klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.
Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBVIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.
Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Geschäftsleitung/GL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBVIII an die Fachaufsicht erfolgen muss

3 Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Der Waldkindergarten Sinzing hat wie jede Kita einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt.
Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen, lassen sich unter anderem zwei Säulen der Prävention benennen:

Prävention durch Sexualpädagogik sowie Prävention durch Partizipation der Kinder.

Damit die Erfüllung unseres Schutz- bzw. Präventionsauftrags gelingen kann, ist eine Schulung unserer Mitarbeitenden sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

3.1 Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik

Wir haben neben dem Schutzauftrag ganz klar auch einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist (vgl. BEP 2007, S. 121 ff). Es ist also eine zentrale Aufgabe im Kindergarten, mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S.21)

Grundsätzlich orientieren wir uns im Waldkindergarten Sinzing daran, wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können. Dabei gibt es nach unten keine Altersgrenze, da jedes Alter hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung seine eigene Bedeutung besitzt (vgl. Maywald 2015, S. 51f).

3.2 Prävention durch Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015, S. 116). Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation „unsere“ Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen. Denn: Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und

sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Maywald 2015, S. 113)
Im Alltag, aber auch in speziellen Projekten, kann unter Einsatz von Medien (Büchern) das Thema „Kinderrechte“ erarbeitet werden.

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder:

- Selbstwirksamkeit und stabiles Selbstbild erfahren
- Ihren Willen, Gefühle und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können
- Die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen

3.3 Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“

Der Träger h&b learning ermöglicht Fortbildungen zum Thema „Erst-und Gefährdungseinschätzung § 8a SGBVIII“.

Für die Leitungskräfte ermöglicht h&b learning darüber hinaus die Fortbildung zur „Insofern erfahrenen Fachkraft“.

Inhalte sind hier unter anderem:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und
- Dokumentationspflichten.

3.4 Umgang mit Bewerber(innen) und neuen Kolleg(inn)en

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber(innen) darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerber(innen) gefragt, wo Kinder im Waldkindergarten- Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen.
Im Anschluss werden durch die Einrichtungsleitung (EL) Beispiele zum Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung genannt, z. B. kein Kollege/keine Kollegin geht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume und Bereiche.
So sind wir für potenzielle Täter bereits von Beginn an sehr unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Wald aushelfen. Das Zeugnis wird ab dem fünften Beschäftigungstag in Folge verlangt.
Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Wald nicht möglich.
Neue Mitarbeiter(innen) erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtungen mit der Bitte, es zeitnah zu lesen und zu unterzeichnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neue Kolleg(inn)en mit den Kindern nicht allein sein oder sie wickeln bzw umziehen dürfen, bis ein entsprechendes Grundvertrauen zu Mitarbeitenden und Kindern aufgebaut werden konnte

4 Verhaltenskodex

4.1 Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg(inn)en, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Elemente:

- Respektvolles Miteinander
- Gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen
- Offene Kommunikation
- Offene Augen
- Einhalten vereinbarter Regeln
- regelmäßige Personal- und Elterngespräche

4.2 Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?

- Verhaltenskodex in den Eingewöhnungsbrief aufnehmen
- Beobachten und bei Bedarf ansprechen
- Regeln transparent machen für Eltern und Besucher (Oma, Opa, Tante, Onkel)

4.3 Wie können wir sicherstellen, dass Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Jeder Tag ist ein neuer und es ergeben sich immer wieder neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess der Kinder stehen.
Es gibt also nicht DIE Lösung und DIE Vereinbarung, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist. Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird.

Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns folgendes besonders wichtig:

- Wir beobachten die Kinder
- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten
- Projekten
- Wir gehen mit offenen Augen durch den Wald
- Wir unterstützen in Konfliktsituation und bestärken die Kinder darin, NEIN oder Stop zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor.

5 Intervention

5.1 Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!)

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.
Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

5.2 Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung weitergegeben. Diese schaltet die GL (Geschäftsleitung) ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.
Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

5.3 Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht?

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert. Diese schaltet die Geschäftsleitung (Kerstin Betz von h&b learning) ein.
Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.
Des Weiteren entscheidet die Geschäftsleitung gemeinsam mit der Einrichtungsleitung, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.
Information von Eltern, Mitarbeitenden und Nachbareinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung.
Hilfreich ist hier der Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“.

Zuständige insofern erfahrene Fachkraft (IseF) für unsere Einrichtung:

Sieglinde Kaiser

Landkreis Regensburg
Kreisjugendamt

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg
Telefon 0941 4009-229 | Telefax 0941 4009-427

SCHNELLE HILFE

7.1

VORGEHEN NACH § 8 a SGB VIII
SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch **GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE**!?

↓

DOKUMENTATION! Schriftliches Festhalten von Anhaltspunkten, Beobachtungen, Äußerungen (**FAKTEN**)

↓

Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung (**4 AUGEN PRINZIP**) mit Team/Leitung

↓

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: **HINZUZIEHUNG EINER INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT** (IseF)

↓

gemeinsame **GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG (RISIKOEINSCHÄTZUNG)**
Achtung: regionale Formulare nutzen

AKUTE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
(Kind kann nicht nach Hause gelassen werden)
⚓
Fallübergabe an das örtliche Jugendamt (vorher/gleichzeitig Eltern informieren!)

GEFÄHRDUNG BZW. RISIKOEINSCHÄTZUNG IM GEFÄHRDUNGS-/ GRAUBEREICH.
⚓
Risiko einer Gefährdung wird weiterhin gesehen, Verdacht ist erhärtet

GEFÄHRDUNG IST NICHT AUSZUSCHLIESSEN
⚓
Elterngespräch führen: „gemeinsamer Blick auf das Kind", auf (freiwillige) Beratungsmöglichkeiten hinweisen, **Verabredungen treffen**

GEFÄHRDUNG BESTÄTIGT SICH NICHT
⚓
Ende des Verfahrens

↓

Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) vorbereiten (Coaching durch IseFmöglich)

↓

Gespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) führen: Kooperationsbereitschaft der Eltern/PSB klären, verbindliche Vereinbarungen/Verabredungen mit Eltern/PSB treffen und diese schriftlich festhalten

↓

bei Folgetreffen gemeinsam mit den Eltern/PSB Kooperationswillen und -fähigkeit überprüfen

↙ ↘

ENTWICKLUNG IST ZU ERKENNEN.
In Kontakt bleiben, weitere Termine vereinbaren.

KEINERLEI ENTWICKLUNG ZU ERKENNEN.
Kooperation gelingt (eher) nicht

↙ ↘

JUGENDAMTSÜBERGABE vorbereiten (regionale Formulare übermitteln)

····· *oder* ·····

ggfs. **ERNEUTE RISIKOEINSCHÄTZUNG**

und

erneuter Kooperationsversuch

↙ ↘

FALLÜBERGABE AN DAS JUGENDAMT
(Eltern zeitgleich informieren)

oder

Eltern nehmen selbst Kontakt zum JugA auf (**Nachweis/Rückmeldung**?!)

Verabredung zur **ÜBERPRÜFUNG** dieser Entscheidunag sinnvoll!

ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ELTERNINITIATIVEN BAGE e.V. LEITFADEN KINDERSCHUTZ 2015

7.5 HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG

HINWEISE (durch Kinder / Eltern / Mitarbeiter_innen o. ä.) auf **KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG** durch Mitarbeiter_innen der Einrichtung

↓

DOKUMENTATION aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

↓

INFORMATION an Leitung und Träger / Vorstand

↓

Oben genannte Personen übernehmen **ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE** (Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

↓

- Freistellung des/r Beschuldigten
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde

↓

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN
spätestens Einbeziehung IseF oder anderer Fachberatung / Spezialberatungsstellen

↓

VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Freistellung des/r Beschuldigten

↓

KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

↓

Ende des Verfahrens

↓

VERTIEFTE PRÜFUNG

- Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist_innen einschalten)
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- Gespräche mit Mitarbeiter_innen und Leitung
- Einbeziehung externer Beratung

↓

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

GEFÄHRDUNG LIEGT VOR

↓

ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)

↓

BERATUNGSANGEBOT für das Team

↓

INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)

GEFÄHRDUNG UNKLAR

↓

KEINE GEFÄHRDUNG

↓

REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT ELTERNINITIATIVEN BAGE e.V. LEITFADEN KINDERSCHUTZ 2015

6 Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Fegert, J.M. in Liebhardt, H. (2012):Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren. In: frühe Kindheit 4/2002, S. 19-28.

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg.

Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz.
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Kinderschutz zwischen Wald und Wiese - Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch in Waldkindergärten (Amyna)

Impressum:

Waldkindergarten Sinzing
Rieglinger Höhe 3
93161 Sinzing

Kontakt:
Leitung: Lisa Windschüttl
Kindergartenhandy: 0176 85941020
Mail: wkg.sinzing@hb-learning.de
Internetseite: www.hb-learning.de

Vertreten durch:

h&b learning gemeinnützige GmbH
Lindenstraße 22
97855 Triefenstein

Telefon: 09395/878 6901
Fax: 09395/876 780
Mail: info@hb-learning.de
www.hb-learning.de

Auflage 2, Stand, August 2022
Auflage 2, redaktionell tb Stand, März 2024